

§ 2

Name und Sitz

Der DSG-Handelsbetrieb führt im Rechtsverkehr den Namen:

Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb
für Zuckerrübensamen in Kleinwanzleben.

§ 3

Aufgaben

Der DSG-Handelsbetrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der Zuckerrübensamen-Erzeugungspläne für die Anbaustufen „Elite“ und „Hochzucht“ in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft;
2. Kontrolle des Abschlusses der Zuckerrübensamen-Vermehrungsverträge durch die DSG-Handelsbetriebe;
3. Kontrolle des Vermehrungsanbaues für Stecklinge und Samen träger sowie Anleitung und Beratung der Vermehrer durch mehrmalige Besichtigungen und durch die Feldanerkennung der Stecklings- und Samen trägerflächen;
4. restlose Erfassung des von den Vermehrern geernteten Saatgutes;
5. Aufbereitung von Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind;
6. Herstellung von monogermem und bigermem Saatgut;
7. verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saatgutes;
8. rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes zu den agrarisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Handelspläne;
9. Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve an Zuckerrübensamen nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
10. Zusammenarbeit mit dem „VEB für pilliertes Saatgut“ bezüglich der termingerechten Herstellung von pilliertem Zuckerrübensamen;
11. Zusammenarbeit mit dem Institut für Pflanzenzüchtung, Kleinwanzleben, und den Betrieben der Zuckerindustrie bezüglich der Zuckerrübensamenzüchtung sowie der Förderung und Weiterentwicklung des Zuckerrübensamenanbaues;
12. ständige Schulung der im Zuckerrübensamenanbau tätigen Agronomen und Vermehrer.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des DSG-Handelsbetriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der DSG-Handelsbetrieb wird vom Betriebsleiter geleitet, der vom Leiter der Hauptverwaltung Saatgut im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ernannt bzw. abberufen wird. Der Betriebsleiter handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung sei-

ner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Abwesenheit des Betriebsleiters wird der Betrieb von dem vom Betriebsleiter bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der DSG-Handelsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsleiter vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter bzw. vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten dürfen nur vom Betriebsleiter schriftlich erteilt werden und sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich erstrecken.

(4) Der Hauptbuchhalter oder sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Änderung und Aufhebung

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

**Anordnung
über die Errichtung einer Zentralstelle
für Filmtechnik.**

Vom 22. Januar 1957

Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521, insbesondere Abschnitt I) ist es notwendig, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiete der Filmtechnik zu verstärken und die vorhandenen Fachkräfte zusammenzufassen.

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister